Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Christina Prietl
DW: 1222
christina.prietl@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Pr-24

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10
z.H. Herrn Mag. Franz Grießer
Ragnitzstraße 193
8047 Graz
Per E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Graz, 25. September 2024

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Jagdzeitenverordnung“
GZ: ABT10-140965/2016-100

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt für sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

§ 1 Z 37, Z 38 Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht eine Verkürzung und zeitliche Verschiebung der Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben vor. Aufgrund der aktuell gültigen Jagdzeitenverordnung ist eine Entnahme von Ringeltauben bereits im Frühjahr von 15. März bis 15. April sowie von 16. Juni bis 31. Jänner und von Türkentauben von 16. Juni bis 31. Jänner möglich. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Jagdzeiten für Ringeltauben im Frühjahr zur Gänze entfallen sollen sowie die Jagdzeit für Ringeltauben mit 1. September und von Türkentauben mit 1. Oktober beginnen und jeweils mit 31. Jänner enden soll. (An dieser Stelle muss auch darauf hingewiesen werden, dass eine „Unstimmigkeit“ zwischen Erläuternden Bemerkungen und Verordnungstext besteht, da im Verordnungstext das Ende der Jagdzeit mit 31. Jänner festgelegt wird, in den Erläuternden Bemerkungen jedoch der 31. Dezember genannt wird.)

Aus dem vorliegenden Begutachtungsentwurf ergibt sich eine wesentliche Einschränkung der Entnahmemöglichkeit von Ringel- und Türkentauben, gegen die sich die Landwirtschaftskammer dezidiert aussprechen muss. Ringel- und Türkentauben verursachen vieler Orts durchaus erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen – dies insbesondere bereits im Frühjahr im Rahmen der Aussaat und Anlage landwirtschaftlicher Kulturen (z.B. Aufpicken von Saatgut, Auszupfen von Keimlingen etc.), wobei auf die besondere Betroffenheit von Bio-Betrieben hingewiesen werden muss, da diese keine Möglichkeit haben, das Saatgut entsprechend durch Beizen zu schützen. Es wird daher dringend darum ersucht, von der vorgesehenen Verkürzung und zeitlichen Verschiebung der Jagdzeiten abzuse-

hen, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und damit auch die Versorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten sicherstellen zu können. Land- und Forstwirte sehen sich in den letzten Jahren zunehmend mit erschwerten Produktionsbedingungen konfrontiert (Naturkatastrophen, Veränderung der klimatischen Bedingungen, Schäden durch andere Prädatoren etc.) und müssen daher weitere potentielle Erschwernisse dringend hintangehalten werden.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher

Landeskammer für Land- u. Forstwirtschaft * in Steiermark *

Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner